

Interessensphären. Damit ist der Staat gezwungen, Position zu beziehen, die ihm eine am Gemeinwohl abgewogene Entscheidung abverlangt¹.

Das kanonische Recht (can. 1118) lehnt eine Scheidung der vollzogenen christlichen Ehe als gegen göttliches Gebot verstoßend ab. Unausweichliche Folge einer Einführung der Ehescheidung ist die unüberbrückbare Kluft zwischen staatlichem und kirchlichem Recht. Doch scheint mir aus der Sicht des Staates die Möglichkeit, eine Scheidung zuzulassen, unumgänglich, will er nicht das von der Verfassung gewährleistete Grundrecht der Bekenntnisfreiheit weiterhin zu einem bloßen Programmsatz degradieren. Tatsache ist, daß kein weltliches Gesetz imstande ist, Eheleute, die im Grunde ihres Wesens auseinanderstreben, beisammenzuhalten. Sie suchen und finden auf Umwegen staatlich untersagte Aushilfe aus der Starre der Gesetzgebung².

Unser Zivilgesetz kennt noch in den §§ 103 ff. ABGB die sog. Scheidung von Tisch und Bett³, die es Katholiken ermöglicht, denen aus religiöser Überzeugung eine Scheidung (gänzliche Trennung) verwehrt ist, mit dieser vermittelnden Einrichtung vorlieb zu nehmen.

In Anbetracht dieser beiden Rechtsinstitute dürfte man dafürhalten, daß ein so normiertes Ehegesetz vor allem unter dem Aspekten der Bekenntnisfreiheit das Bild eines abgewogenen lebensnahen Rechtsstaates entwirft.

§ 8. Die Kultusfreiheit

In der Textfassung des Art. 37 Abs. 2 S. 2 der Regierungsvorlage spiegelt sich eine anfängliche Unsicherheit über den persönlichen Geltungsbereich der zu garantierenden Kultusfreiheit wider⁴. Die

¹ In diesem Augenblick könnte er diese Frage nicht mehr wie bis anhin umgehen.

² So z. B. durch Ehebruch, Konkubinat; vgl. dazu KÖSTLER 191 f. Im IPR führt unsere Gesetzgebung zu besonders großen Härten infolge des Eehindersnisses des Katholizismus (§ 111 ABGB). Die von einem Liechtensteiner im Ausland nach dessen Rechtsvorschriften nur zivil geschlossene Ehe ist ebenso unauflöslich wie die liechtensteinische kirchlich geschlossene.

³ Zu dieser Regelung sucht Köstler in seinem Entwurf zum österreichischen Ehegesetz wieder zurückzukehren; vgl. diesbezüglich seine Ausführungen 191 f.

⁴ Vgl. die frühen Entwürfe (A 14/§ 5, A 15/§ 6, A 16/§ 6) mit der Regierungsvorlage (A 17/§ 37).